

Gemeinde

Oberding
VG Oberding, Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 60
Schwaig Süd III
1. vereinfachte Änderung

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-62a Bearb.: Ma/Ber

Plandatum

25.11.2014

Die Gemeinde Oberding erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch –BauGB–Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Die bisherige Planzeichnung gilt unverändert weiter. Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen ersetzen die bisherigen Festsetzungen:

- 6.1 Die höchstzulässige Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachfläche mit der Außenkante der Außenwand.
Die Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden darf max. 0,3 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, bei Einzelhäusern/Mehrfamilienhaus in Hausmitte, bei Doppelhäusern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze gemessen.
- 6.2 Die höchstzulässige Wandhöhe darf bei zweigeschossigen Gebäuden 6,5 m nicht überschreiten und muss bei zwingend zweigeschossigen Gebäuden zwingend 6,5 m betragen.
- 6.8 Als Dachdeckungsmaterial sind nur ziegelrote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachpfannen zulässig.
In Teilbereichen kann eine Dacheindeckung mit Glas erfolgen. Für Garagen ist auch Blecheindeckung und extensive Dachbegrünung zulässig.

In übrigen gelten alle bisherigen Festsetzungen und Hinweise unverändert weiter.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte, © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 12.02.2015
i. A. Martin
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Oberding, den 12.02.2015
Bernhard Mücke
(Bernhard Mücke, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Schwaig Süd III“ wurde vom Gemeinderat am 25.11.2014 gefasst und am 12.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Den von der 1. Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.11.2014 in der Zeit vom 22.12.2014 bis 30.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.11.2014 wurde vom Gemeinderat am 10.02.2015 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Oberding, 12.02.2015

Bernhard Mücke
.....
(Bernhard Mücke, Erster Bürgermeister)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Bebauungsplan-Änderung erfolgte am 27.02.2015.....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.11.2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Oberding, 02.03.2015

Bernhard Mücke
.....
(Bernhard Mücke, Erster Bürgermeister)